

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931

21.7.1931 (No. 167)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich für den redaktionellen Teil und den Staatsanzeiger: E. A. Seyfried, Karlsruhe

Expedition: Karl-Friedrich-Str. 14, Karlsruhe, Nr. 953 und 954, Postfach 100, Karlsruhe, Nr. 3515

Bezugspreis: Monatlich 3,25 RM. einj. 32,50 RM. — Einzelnummer 10 Pf.; Samstags 15 Pf. — Anzeigengebühr: 14 Pf. für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen halber Rabatt, der als Kassenabgabe gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrich-Str. 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, zwanngewisser Verteilung und Kontroversverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten, hat der Interent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewehr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verantwortung für irgendwelche Beschlüsse übernommen. — Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatsfrist erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung Badischer Staatsanzeiger: Zentralhandelsregister für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Gesellschaft, Badische Monatsblätter, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

Die Siebenmächtekonferenz in London

Die Programmrede Macdonalds

Die internationale Ministerkonferenz in London, zu der die englische Regierung die Regierungen Deutschlands, der Vereinigten Staaten, Frankreichs, Italiens, Belgiens und Japans eingeladen hatte, hat nach der Ankunft der Delegationen noch am Montagabend um halb 7 Uhr begonnen. Die erste Sitzung, die etwa 1 1/2 Stunden dauerte, wurde vom englischen Ministerpräsidenten Macdonald mit einer Rede eingeleitet, in welcher der gegenwärtige Augenblick als ein Wendepunkt in der Geschichte der Welt bezeichnet wurde, in gutem oder schlechtem Sinne. Wenn wir keine Lösung der gegenwärtigen Krise finden können, kann niemand die politischen und finanziellen Gefahren voraussehen, die sich daraus ergeben werden.

Macdonald fuhr fort: Die Wirkungen der Schwierigkeiten sind in der stärksten Form von den Staaten empfunden worden, die ich internationale, industrielle und finanzielle Staaten nennen möchte, besonders von Deutschland, sowohl als Exportland, wie auch als Schuldnerstaat. Die deutsche Regierung hat sich gezwungen gesehen, zu erklären, daß sie von ihrem Recht, einen Aufschub ihrer Verbindlichkeiten unter dem Youngplan zu erklären, Gebrauch zu machen gezwungen sein werde. Das Angebot des Präsidenten Hoover wird die Geschichte als einen Akt seltenen Mutes und seltener Staatsführer bezeichnen. Zu den Klügigen der ausländischen Kreditgeber aus Deutschland ist von dem deutschen Finanzminister erklärt worden, daß zwischen 150 und 200 Millionen Pfund Sterling ausländische Devisen für Deutschland verloren worden sind, eine riesige Summe, die mehr als den Wert zweier Reparationsanmietäten darstellt.

So haben wir nicht nur die Maßnahmen zu erörtern, die nötig sind, Präsident Hoovers Plan in die Tat umzusetzen, sondern wir haben darüber hinaus noch die dringende Notlage zu besprechen, die sich seither in Deutschland entwickelt hat. Andersfalls wird es schwierig sein, die Blut einzudämmen. Wir sind hier als Vertreter unserer verschiedenen Nationen, aber wir sind auch in einem Geiste kooperativen guten Willens zusammengekommen, nicht nur um den Erfordernissen der gegenwärtigen Krise zu begegnen, sondern auch eine Zeit aufrichtiger und gegenseitiger Bemühungen und Befriedigung der aufgeregten Gemüter Europas herbeizuführen. Wir sind nicht hier, um etwas zu erzwingen oder um jemanden zu Fall zu bringen oder jemand zu demütigen. Lasset uns unsere Arbeit als Freunde beginnen, als eine wahre Konferenz am runden Tisch, gestützt durch den Willen zum Erfolg. Was die finanzielle Seite der Krise betrifft, so muß die Frage, was getan werden kann, in erheblichem Maße den Bankiers und Finanzleuten vorbehalten bleiben. Es handelt sich darum, Mittel zu finden, um neue Anleihen oder Kredite für Deutschland zu besorgen; dies ist eine Sache, die, wie ich höre, schon in Paris erörtert wurde. Ich vernehme, daß Schwierigkeiten vorhanden sind, die überwunden werden müssen. Das Problem besteht darin, zu verhindern, daß das Kapital, das bereits in Deutschland ist, zurückgezogen wird.

Es kann keine Frage geben über die innere Stärke der deutschen Wirtschaft, vorausgesetzt, daß sie die Hilfsquellen hat, die sie benötigt. Der Hooversche Plan bedeutet für Deutschland eine wirkliche und sehr bedeutende Erleichterung. Sie wird sich vielleicht als nicht genügend herausstellen. Dies ist ein Punkt, den wir später untersuchen können. Aber ich denke: Unser erster Schritt ist, mit größtmöglicher Beschleunigung über die Mittel zu entscheiden, durch die dieser Plan endgültig in die Tat umgesetzt werden kann. Ich betone, „mit größtmöglicher Beschleunigung“.

Aber diese Sitzung wurde dann ein Kommuniqué ausgegeben, in dem es heißt, daß der Vorsitzende, der britische Premierminister Macdonald, Ursprünge und Ursachen der Krise auseinandersetze, desgleichen die Wichtigkeit der Aufgabe der Konferenz. Herr Laval gab der Konferenz einen Bericht über die Besprechungen, die in Paris stattgefunden haben, legte im Einzelnen die Lage Frankreichs dar und drückte von neuem die Hoffnung auf lokale Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Deutschland für die Wiederherstellung des Vertrauens und des Kredits in der Welt aus. Dr. Brüning bestätigte den Geist der Zusammenarbeit und drückte seine Dankbarkeit für die Gelegenheit der Pariser Besprechungen aus. Er gab hierauf eine Darlegung mit Statistiken über die finanzielle Lage Deutschlands und die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um ihr zu begegnen. Er drängte auf die notwendige Unterstützung zur Verbesserung der Lage. Fragen des Verfahrens wurden hierauf erörtert und die Sitzung auf Dienstag vertagt.

Die in dem Kommuniqué erwähnten Ausführungen Dr. Brünings galt hauptsächlich der deutschen Krise und der Finanzlage Deutschlands. Er hob hervor, daß vor allem zwei Erfordernisse erfüllt werden müssen: ein Aufhören der Abnutzung der fremden Kredite und eine Erhöhung der Goldbedeckung der Reichsbank. In seinem Schlußwort sagte Macdonald noch einmal die Ausführungen Lavals und Brünings zusammen. Die Verhandlungen wurden in einem außerordentlich beruhigenden Geiste geführt.

Die heutige Sitzung

Der heutige offizielle Beginn hatte Reichskanzler Dr. Brüning eine einleitende Besprechung mit Snowden im Schachmat, während Reichsaußenminister Dr. Curtius eine Unterredung mit Genderson im Foreign Office hatte.

Letzte Nachrichten

„Ein neuer Hooverplan“ Amerikanische Vorschläge in London

W.D. Washington, 21. Juli. (Tel.) Das Staatsdepartement kündigte an, daß die amerikanische Delegation bei der Londoner Konferenz heute, Dienstag, „gewisse Vorschläge zwecks Behebung der gegenwärtigen finanziellen Krise“ unterbreiten werde. Sie werden in Pressemitteilungen als konkrete Vorschläge bezeichnet. Präsident Hoover habe sie gestern Abend nach mehrtägigen Verhandlungen, bei denen Senator Morrow in seiner Eigenschaft als Bankier eine wichtige Rolle gespielt habe, gebilligt.

W.D. New York, 21. Juli. (Tel.) Die New Yorker Blätter bringen in großer Aufmerksamkeit die Nachricht, daß Stimson heute in London Vorschläge der amerikanischen Regierung darlegen werde, und bezeichnen diese Vorschläge als „neuen Hooverplan“. „New York Times“ und „Herald Tribune“ folgern aus Äußerungen aus Regierungskreisen, daß es sich um einen Vorschlag über eine Kreditlinie innerhalb der für die amerikanische Regierung zulässigen Grenze und unter der Voraussetzung einer weiteren Klärung der französisch-deutschen Beziehungen handele. Unter dieser letzteren Voraussetzung — so betonen beide Blätter —, werde sich die deutsche Kreditfrage als ein wesentlich banktechnisches Problem behandeln lassen.

„Herald Tribune“ berichtet weiter, daß in den offiziellen Kreisen die Anschauung herrsche, man werde sofort Kredite gewähren, wenn auch zunächst nur solche mit 90tägiger Laufzeit. Dies, um es Deutschland zu ermöglichen, die internationale Weltmarkt zur Überzeugung zu bringen, daß es seine Finanzlage kontrollieren könne und daher ein vertrauenswürdiges Schuldner für langfristige Anleihen sei. Hoover — so meint das Blatt weiter — würde den Entschluß nicht gefaßt haben, seine Vorschläge durch Stimson unterbreiten zu lassen, wenn irgend ein positiver Plan von anderer Seite gekommen wäre. Er sei jedoch überzeugt, daß eine Hilfsaktion für Deutschland und die übrige Welt rasch eintreten müßte, um die erwünschte Wirkung zu erzielen.

Deutsch-englische Besprechungen

W.D. London, 21. Juli. (Tel.) Wie Reuters meldet, glaubt man allgemein, daß das Essen im Unterhaus, zu dem Macdonald gestern Abend die deutschen Minister eingeladen hatte, weit mehr als ein gesellschaftlicher Empfang war und vielleicht vollkommen neue Aussichten für die Konferenz eröffnete. Man glaube, daß Macdonald und seine Kollegen mit ihren Gästen die Frage erörtert hätten, wie man unverzüglich Hilfe leisten könne, ohne daß diese in Gestalt einer großen Anleihe erfolge, die von mehreren Mächten mit den Garantien und Beschränkungen gezeichnet werden würde, die unermesslich dazu gehören würden. Einer der Vorschläge, die gemacht wurden, bestche darin, daß die Konferenz die Möglichkeiten untersuchen solle, wie man Deutschland in seiner gegenwärtigen kritischen Lage helfen könnte, ohne seine Verpflichtungen, die, wie man sagt, eine fast unerträgliche Belastung bedeuteten, in lästiger Weise zu vergrößern.

Die Stimmung in London

W.D. London, 21. Juli. (Priv.-Tel.) Die diplomatischen Korrespondenten einzelner englischer Blätter glauben Anlaß zu haben, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, mit denen die Londoner Konferenz sich auseinandersetzen muß, wenn sie zu einem Ergebnis gelangen soll.

Frankreich ist nach Anschauung der „Daily Mail“ nach wie vor geneigt, Bedingungen zu stellen, denen Deutschland sich widersehen müsse. Allerdings sei die Konferenz so ungeheuer wichtig für die Zukunft der Welt, daß die Delegierten es einfach nicht wagen würden, auseinanderzugehen, ohne etwas Wesentliches zustandegebracht zu haben. Außerhalb des Sitzungssaales werde von vielen Delegierten bekannt, daß die einzig wahre Lösung in der völligen Annullierung der Kriegsschulden oder in einer Verlängerung des einjährigen Hoover-Moratoriums zu suchen sei; niemand aber sei bisher so kühn gewesen, dies innerhalb der Konferenz zu äußern. Auch glaubt „Daily Mail“, von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des englischen Kabinetts zu wissen; Genderson sei den französischen Wünschen gegenüber mehr zu einem Entgegenkommen geneigt.

„Morning Post“ beschäftigt sich mit dem Frankreich zugeschriebenen Projekt einer durch die deutschen Zölle garantierten Zwei-Milliarden-Anleihe und verweist darauf, daß ein solcher Plan weder in London noch in Washington Billigung fände.

Französische Ausfälle gegen Macdonald

W.D. Paris, 21. Juli. (Priv.-Tel.) Unter den Londoner Sonderberichterstattern verschiedener Pariser Blätter wendet sich das „Echo de Paris“ gegen die gestrige Eröffnungsrede Macdonalds, und behauptet, Macdonald habe sich in der ihm eigenen Art in undeutlichen Anspielungen implizite gegen den Standpunkt der Pariser Regierung gewandt, wie denn überhaupt seine Darstellung von jedem Deutschen unterzeichnet werden könnten. Macdonalds beabsichtige wohl, den Tod des Youngplans herbeizuführen, und der allgemeine Eindruck des ersten Londoner Tages sei der, daß für die französisch-englischen Beziehungen eine Reihe böser Tage zu erwarten sei.

Ist das badische Notgesetz vom 9. Juli 1931 verfassungswidrig?

Von Abg. Dr. Baumgartner

In mehreren Entschließungen der Protokollversammlungen der Beamtenverbände wurde das badische Notgesetz vom 9. Juli 1931 als verfassungswidrig bezeichnet. Es soll daher im folgenden die Frage der Verfassungsmäßigkeit geprüft werden.

Rechtsgrundlage für das Notgesetz bilden § 56 der badischen Verfassung, und wie es in der Einleitung zum Notgesetz heißt, „soweit erforderlich Artikel 48 Abs. 4 der Reichsverfassung“.

Die badische Verfassung sagt im § 56 Abs. 2: „Das Staatsministerium erläßt, solange der Landtag nicht versammelt ist, auch solche, ihrer Natur nach zur Beschlussfassung des Landtags gehörige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren Zweck durch jede Verzögerung bereitet würde, einschließlich der vorübergehenden Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte (Notgesetze). Diese sind aber dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen; ihre Geltung erlischt, wenn die Genehmigung vom Landtag verweigert wird oder ein Beschluß des Landtags bis zum Schluß der Tagung nicht zustande kommt.“

Soweit der Wortlaut der badischen Verfassung. Hier ist also festgelegt:

1. Die Befugnis des Staatsministeriums zum Erlaß von Notgesetzen.
2. Die Voraussetzungen dafür.
3. Art und Umfang der Notgesetze.
4. Zweck derselben.
5. Dauer ihrer Geltung.

Prüfen wir nun die angegebenen Gesichtspunkte:

1. Nicht ein Einzelministerium, sondern nur das Gesamtministerium erläßt nach Mehrheitsbeschluß die Notgesetze.

2. Welches sind nun die Voraussetzungen zum Erlaß der Notgesetze?

a) Hier wird als zeitliche Voraussetzung bestimmt, daß Notgesetze nur erlassen werden können, solange der Landtag nicht versammelt ist. Die Verfassung selbst sagt nichts darüber, ob unter diesem Nichtversammeltsein eine längere oder kürzere Zeit zu verstehen ist. Präsident Dr. Glodner sagt in seinem Kommentar zur badischen Verfassung im Anschluß an eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich (RGZ. 112 Anh. S. 6): „Ob der Landtag kürzere oder längere Zeit nicht versammelt ist, ist gleichgültig. Es kommt lediglich auf die Tatsache des Versammeltseins oder Nichtversammeltseins an. Dr. Glodner, badisches Verfassungsrecht, II. Aufl. S. 298.“

Der Badische Landtag war am 9. Juli nicht versammelt, die Lage erforderte sofortiges Handeln der Regierung. Die verfassungsmäßige zeitliche Voraussetzung für das Notgesetz lag also vor.

b) Eine weitere Voraussetzung ist eine materielle, d. h. den Gegenstand und den Zweck beschreibende: Nach dem klaren Wortlaut der badischen Verfassung können von einem Notgesetz erfaßt werden alle Gegenstände, die ihrer Natur nach zur Beschlussfassung des Landtags gehören, einschließlich der vorübergehenden Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte unter den oben besprochenen und noch darzulegenden Voraussetzungen. Dr. Glodner geht in seinem badischen Verfassungsrecht sogar so weit, daß er hierunter auch Verfassungsänderungen, die an sich noch der Volksabstimmung unterliegen, begreift. Es kann nun wohl nicht bestritten werden, daß die im badischen Notgesetz im Art. I und in Art. II §§ 1 und 2 enthaltenen Materien ihrer Natur nach zur Beschlussfassung des Landtags gehören.

c) Es ist dann weiter zu prüfen, ob das Notgesetz und die von ihm betroffenen Bestimmungen „durch das Staatswohl dringend geboten“ waren und ob „deren Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.“

Die Entscheidung darüber, ob das Staatswohl eine Notmaßnahme dringend gebietet, muß naturgemäß dem pflichtgemäßen Ermessen der Staatsregierung zustehen. Allerdings wird im Falle der Verfassungsklage der Staatsgerichtshof nachzuprüfen haben, ob diese Voraussetzung, daß ein Notgesetz durch das Staatswohl dringend geboten war, zutrifft. Der Staatsgerichtshof kann dann zwar nicht die Zweckmäßigkeit der Maßnahme selbst, sondern nur die Dringlichkeit und Notwendigkeit und die Frage prüfen, ob sich das Notgesetz in der Tat darauf beschränkt, nur „durch das Staatswohl dringend gebotene“ Bestimmungen zu treffen. (Vgl. a. Glodner, bad. Verfassungsrecht, S. 297).

Auch hierüber liegen mehrere Entscheidungen des Staatsgerichtshofs vor. Selbst wenn der Erlaß eines Notgesetzes erst kurz vor dem Zusammentritt des Landtags erfolgt, könnte trotzdem nach einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs (RGZ. 124 Anh. S. 32) das Recht des Staatsministeriums zum Erlaß eines Notgesetzes nicht bestritten werden. Es heißt dort: „Daß die Ausübung des Notverordnungsrechtes dringend erforderlich gewesen ist, oder doch nach Lage der Verhältnisse von der Landesregierung für dringend erforderlich hätte gehalten werden können, läßt sich nicht aus dem Grunde bestritten, weil der Landtag am Tage nach dem Erlaß der Verordnung von neuem zusammentrat.“ Präzedenzfälle in der badischen Notgesetzgebung sind z. B. das Notgesetz vom 31. Oktober 1924 über die Änderung des Steuerverteilungsgesetzes und das Notgesetz vom 22. Oktober 1925 über die achte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes. Diese beiden Notgesetze sind seinerzeit ganz kurz vor dem Zusammentritt des Landtags (7. November 1924 bzw. 4. November 1925) erlassen worden.

Es wird wohl von niemand, der den Ernst der Situation erkennt, bestritten werden wollen, daß die badische Regierung geradezu ihre Pflicht veräußert hätte, wenn sie nicht sofort alle Maßnahmen ergriffen hätte, die nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, durch das Staatswohl dringend geboten waren. Damit soll nichts darüber gesagt sein, ob nicht die eine oder andere Bestimmung für Einzelfälle gemildert oder geändert werden kann je nach Lagerung des Falles oder nach der Entwicklung der Verhältnisse. Aber dazu ist die Regierung nach dem Notgesetz selbst jederzeit berechtigt.

Die deutsche Industrie zum sozialdemokratischen Aufruf

Der Reichsverband der Deutschen Industrie und die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände veröffentlichten folgende Erklärung:

„Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands hat den jetzigen Augenblick höchster Not von Volk und Wirtschaft zum Anlaß genommen, in einem Aufruf an das deutsche Volk gehässige Angriffe gegen die deutschen Unternehmer und die jetzige Wirtschaftsordnung zu richten. Der Angriff geht fehl. Wir arbeiten in Deutschland in einer durch politische Eingriffe verfallenen und in ihrem inneren Ausgleich gehemmten kapitalistischen Wirtschaftsform, die zudem die zerstörenden Folgen der Reparationspolitik zu tragen hat. Seit Jahren haben der Reichsverband der Deutschen Industrie und die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vergebens warnd die Folgen dieser Störungen für den Ertrag der deutschen Wirtschaft und damit die Beschäftigung und den Verdienst der deutschen Arbeiter vorausgesagt. Den öffentlichen Streit hierüber lehnen wir jetzt ab.

Wir überlassen es dem deutschen Volke, das Urteil über diejenigen zu fällen, die in der Zeit größter gemeinsamer Gefahr parteipolitische und agitatorische Bedürfnisse über die väterländische Pflicht einmütigen Zusammenstehens unseres ganzen Volkes zur Überwindung der augenblicklichen Erschütterungen stellen und die durch das Aufreißen innerer Gegensätze die Vertrauenskrise verschärfen, deren Beseitigung für alle Verantwortungsbehafteten das Gebot der Stunde sein muß.“

Beschimpfung Stresemanns. In der Berufungsinstanz verurteilte die Große Strafkammer in Krefeld gegen den Kinderarzt und Bezirksleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, Dr. Diehl, und den Schriftleiter des Stahlhelmblattes „Niederheinische Tageszeitung“, Peter Thomassen. Die beiden Angeklagten hatten dem verstorbenen Reichsaußenminister Stresemann nachgesagt, er habe als Belohnung für das Zustandekommen des Youngplans eine Million Goldmark, gewissermaßen als Vesteckungssumme, erhalten! Das Krefelder erweiterte Schöffengericht hatte beide am 17. April zu je vier Monaten Gefängnis verurteilt. Das Gericht bestrafte das Urteil erster Instanz. Die Beurteilung erfolgte auf Grund des Republikchutzgesetzes.

Der Schweizer Zonenstreit. Die Zonenverhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich sind gescheitert. Die Schweiz unterbreitet nun die Angelegenheit neuerdings dem Internationalen Gerichtshof im Haag zur Entscheidung. Ende dieses Monats läuft die Frist für die direkte Verständigung zwischen den beiden Staaten ab. Frankreich hat sich offenbar auch jetzt nicht dazu verstehen können, den Zollgürtel von der politischen Grenze zurückzunehmen.

Generalfreitag in Sevilla. In Sevilla und der ganzen Provinz ist der Generalfreitag ausgebrochen. — Innenminister Maura erklärte, daß die Pläne der Streitenden die Abschaffung der Autorität, Enttarnung der Kasernen, Auflösung der Zivilgarde seien.

Die Badische Kunsthalle Karlsruhe veranstaltet in ihrem graphischen Ausstellungsraum eine Ausstellung von Aquarellen und Ölfarben des niederländischen Malers Carl Wilhelm de Hamillton (1648/1754) die zu den Beständen des Kupferstichkabinetts gehören. Carl Wilhelm Hamillton war u. a. in den Jahren 1699 bis 1707 am Hofe Ludwig Wilhelms von Baden-Baden.

Mannheimer Handelshochschulpreis für Karlsruhe. Die Mannheimer Handelshochschule hielt am Freitag im Musensaal des Rosengartens ihre diesjährige Jahresfeier ab. Rektor Professor Dr. Ludwig erstattete den Jahresbericht über das verfloßene Studienjahr. Der Besuch der Handelshochschule war in dem Berichtsjahr außerordentlich gut. Von 150 Kandidaten, die sich der Diplomprüfung unterzogen, haben 119 bestanden. Der 1. Preis für das vorjährige Preisanschreiben wurde Diplomkandidat Ludwig Meier aus Karlsruhe zuerkannt. Zum Rektor wurde für die am 1. Oktober beginnende Amtsperiode hat der Senat Prof. Dr. Ludermann gewählt. Im Laufe der Feier dankte der Rektor den Studenten für ihr im Gegensatz zu anderen Hochschulen musterträgliches Betragen.

Die neue Spielzeit des Stadttheaters in Freiburg wird am 8. September mit „Göz von Berlichingen“ beginnen. In der Zwischenzeit sollen vier Wochen lang Varieté-Vorstellungen gegeben werden.

Bernard Shaw in Berlin. Der englische Dichter und Schriftsteller Bernard Shaw ist Sonntag in Berlin eingetroffen.

Der Betrag der diesjährigen Nobelpreise. Nach einer Mitteilung der Nobelfoundation aus Stockholm beläuft sich der Fonds gegenwärtig auf insgesamt 31 348 438 Kronen. Jeder Preis beträgt in diesem Jahre 173 206 Kronen.

Die Notmaßnahmen

Auszahlung der Gehälter zunächst nur zur Hälfte

Eine Notverordnung des Reichspräsidenten ermächtigt die Reichsregierung, Vorschriften zu erlassen, über die Zahlungsweise 1. für Bezüge, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Tätigkeit in öffentlichen oder privatem Dienste gewährt werden, 2. für Anteile der Länder an den Abweiserungssteuern, 3. für Leistungen der Länder an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, Vorschriften zum Schutze von Schuldnern gegen die Folgen zu treffen, die sich aus der veränderten Zahlungsweise ergeben.

Eine Durchführungsverordnung bestimmt dazu: Die Bezüge der Reichsbeamten und der Soldaten, der Parteigeldempfänger und Ruhegeldempfänger des Reiches, die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten, die Übergangsgebühren, die Dienstbezüge der Postagenten, die laufenden Bezüge der ehemaligen Angestellten und Arbeiter im Reichsdienst, sind vorübergehend in der Weise auszusagen, daß die Hälfte des Monatsbezuges am bisherigen Auszahlungstage, der Rest 10 Tage später ausgezahlt wird.

Die Reichsstaatsbeamten stehen den Reichsbeamten gleich. Auf die Zahlungsweise für die Bezüge der Angestellten im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost, findet die Bestimmung entsprechende Anwendung. Die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind berechtigt und verpflichtet, die entsprechenden Regelungen zu treffen.

Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die von sich aus eine entsprechende Regelung treffen, gelten nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieser Verordnung. Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bleibt es überlassen, entsprechende Regelungen zu treffen. Diese Körperschaften sind ermächtigt, entsprechend zu verfahren.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Anteile der Länder an den Abweiserungssteuern abweichend von der bisherigen Regelung zu entrichten. § 53 des Finanzausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

Bezüge für Dienstleistungen im Privatdienst, die für einen Zeitraum von mindestens einem Monat gewährt werden, können vorübergehend von den Zahlungsverpflichteten an anderen als den bisherigen Auszahlungstagen ausbezahlt werden. Jedoch muß bei Monatsbezügen mindestens die Hälfte des Monatsbezuges am bisherigen Fälligkeitstage, der Rest 10 Tage später ausgezahlt werden. Bei Bezügen, die für einen längeren Zeitraum als einen Monat gewährt werden, muß der auf einen Monat entfallende Teilbetrag mindestens je zur Hälfte am 1. und 15. dieses Monats ausbezahlt werden.

Zuschläge für Steuerrückstände

Eine neue Notverordnung ordnet Verzugszuschläge auf Steuerrückstände an. Sie bestimmt folgendes:

Wird eine Zahlung, die vor dem 1. August 1931 fällig geworden ist oder fällig wird, nicht bis zum Ablauf des 31. Juli entrichtet, so ist für jeden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von 5 Prozent des Rückstandes zu zahlen. Wird eine Zahlung, die nach dem 31. Juli 1931 fällig wird, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Monat ein Zuschlag in Höhe von 5 Prozent des Rückstandes zu zahlen.

Diese Zuschläge finden Anwendung auf Zahlungen, die geschuldet werden nach dem Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Vermögensteuergesetz, Erbschaftsteuergesetz, ferner nach den Vorschriften über die Aufbringungsumlage über die Grundsteuer, Gewerbesteuer oder Hauszinssteuer, über Zuschläge zur Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer, zur Grundsteuer oder zur Gewerbesteuer und schließlich nach den Vorschriften über die Krisensteuer.

Richtlinien zur zweiten Notverordnung gegen politische Ausschreitungen

Der Reichsminister des Innern Dr. Wirth hat zu der zweiten Notverordnung zur Abwehr politischer Ausschreitungen vom 17. Juli 1931 an die obersten Reichs- und Landesbehörden Richtlinien herausgegeben, in denen zunächst darauf hingewiesen wird, daß die Verordnung eine verantwortungsbewusste, sachliche, in anständiger Form an den Maßnahmen der Regierung geübte Kritik nicht unterbunden oder gar erschwert werden soll; die Verordnung habe den Zweck, den Brunnengiftung entgegenzuwirken, wie sie im politischen Kampf durch Entstellung wahrer und Behauptung falscher Tatsachen in letzter Zeit in bedauerlichem Umfange geübt worden ist.

Das Recht, die Aufnahme von Kundgebungen zu verlangen, soll beschränkt bleiben auf Veröffentlichungen öffentlichen Charakters, an deren Bekanntwerden ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Eine kleinliche Handhabung der Verordnung ist unbedingt zu vermeiden. Schließlich werden in den Richtlinien die Reichs- und Landesbehörden gebeten, darauf Bedacht zu nehmen, daß in den Veröffentlichungen eine gewisse Einheitlichkeit besteht.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Presse, in der die deutschen Redakteure und Verleger vereinigt sind, verlangt in einer Erklärung, daß auch in dieser Notzeit die Pressefreiheit unbedingt gewahrt bleibe. Sie ist das Lebenselixier der Presse, unentbehrlich für die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber Volk und Staat. — Die Reichsarbeitsgemeinschaft verurteilt aufs schärfste jeden Mißbrauch der Pressefreiheit. Sie kann aber in der Notverordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. Juli 1931 kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung solcher politischer Ausschreitungen der Presse erblicken. Die Verordnung in ihrer jetzigen Form behindere auch die Mitarbeit und Kritik der verantwortungsbewussten Presse und führe dadurch schwere Gefahren für die Meinungs- und Urteilsbildung in der Öffentlichkeit herauf.

Reichsinnenminister Dr. Wirth hat ergänzende Richtlinien zur Handhabung der Verordnung ausgegeben:

Die Verordnung gestatte nur, die Aufnahme solcher Kundgebungen oder Entgegnungen zu verlangen, die von der Behörde ausgehen, die das Ersuchen stellt, also amtliche Verlautbarungen dieser Stelle sind. Das Recht, eine periodische Druckschrift zu verbieten, wenn durch sie die öffentliche Ruhe gefährdet wird, setzt voraus, daß eine derartige Gefährdung einwandfrei feststeht. Die Vorlegung von Beschwerden soll in allen Fällen ohne jede Verzögerung erfolgen.

Der Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln wird vom Reichsbankdirektorium u. a. bestimmt, daß alle Kreditinstitute, die ein Reichsbankgirokonto besitzen, die Befugnis erhalten, ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel kommissionärisch zu kaufen und zu verkaufen. Sie haben die eingehenden Zahlungsmittel unverzüglich an die für sie zuständige Reichsbankanstalt abzuführen.

Auch gewerbemäßige Wechselgeschäfte (Wechselstuben) dürfen inländische Zahlungsmittel gegen ausländische Zug um Zug umtauschen; der Gesamtbetrag der für Rechnung ein und derselben Person oder Firma bei einer oder mehreren Wechselstuben erworbenen ausländischen Zahlungsmittel darf jedoch innerhalb einer Kalenderwoche 100 RM. nicht überschreiten. Die Wechselstuben, Reisebüros und Hotels sind verpflichtet, den täglichen Abschluß an ausländischen Zahlungsmitteln, soweit er nicht in Scheidemünzen besteht, an die Reichsbank oder ein vom Reichsbankgeschäft zugelassenes Kreditinstitut binnen drei Tagen abzuliefern.

Der Zoll-Unionplan im Haag

Das Plädoyer der deutschen Vertreter

Am Montag nachmittag wurde vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag mit den eigentlichen Verhandlungen begonnen. Zunächst ergriff der deutsche Vertreter Professor Dr. Bruns das Wort.

Es handle sich darum, ob das auf den Prinzipien des Wiener Protokolls vom 19. März d. J. zu errichtende Zollregime mit dem gegenwärtigen für Österreich geltenden juristischen Statut zu vereinbaren sei. Diese Frage sei eine rein juristische. „Unabhängigkeit“, wobei er ausführte, daß im Genfer Protokoll die Unabhängigkeit Österreichs nicht einer Einschränkung unterworfen, sondern nur die schon im Artikel 88 des Vertrags von St. Germain enthaltene Einschränkungsklausel nochmals bestätigt worden sei. Der zweite Absatz des Protokolls enthalte keinerlei neue Verpflichtungen. Kein Staat könne vollkommen in dem Sinne unabhängig sein, daß er nicht durch Verträge seine Handlungsfreiheit in irgendwelchen Beziehungen einschränken lassen müßte. Von französischer Seite sei hierzu eine These aufgestellt worden, bei deren Anwendung es verpflichtend wäre, stets beim Abschluß eines Vertrages, der eine Erhöhung seiner wirtschaftlichen oder politischen Abhängigkeit zur Folge hätte, die vorherige Zustimmung des Völkerbundesrates dazu einzuholen. Der Völkerbundesrat hätte also dann das Recht, jede Abmachung wirtschaftlichen, politischen, finanziellen oder anderen Charakters, welche die Aktionsfreiheit Österreichs ändern würde, zu prüfen. Wenn diese französische These richtig wäre, dann hätte die Unabhängigkeit Österreichs niemals existiert. Der Artikel 88 des Vertrages von St. Germain, der die Anerkennung der Unabhängigkeit Österreichs durch alle Signatarmächte enthalte, würde also nicht die Unabhängigkeit, sondern die vollkommenste Abhängigkeit dieses Staates eingeleitet haben.

Kurze Nachrichten

Der Reichsrat trat am Montag unter dem Vorsitz des Vizekanzlers Dietrich zusammen. Der Vizekanzler und Reichsminister der Finanzen erstattete einen ausführlichen Bericht über die Lage.

Der deutsch-ungarische Handelsvertrag wurde in Genf unterzeichnet. In diesem ersten Tarifvertrag zwischen beiden Staaten ist entsprechend den letzten Beschlüssen der europäischen Studienkommission des Völkerbundes von deutscher Seite für ungarische Waren ein Vorzugszoll gewährt worden, der zu seiner Inkraftsetzung der Zustimmung der meistbegünstigten Länder bedarf.

Durchsuchungen in Frankfurt a. M. Die Polizei nahm am Montag mit großem Aufgebot in Frankfurt a. M. eine Durchsuchung verschiedener kommunistischer Büros und anderer kommunistischer Stellen vor. Große Mengen von Material wurden dem Polizeipräsidium überwiesen.

Von politischen Gegnern erschlagen. In Hannover ist ein Reichsbannermann seinen schweren Verletzungen erlegen, die er bei einem Zusammenstoß mit Nationalsozialisten erlitten hatte. — In Karlsruhe wurde bei einem Streit mit Kommunisten ein Nationalsozialist mit einer Wagnerrunde erschlagen.

In Wesel gab es bei einer Kundgebung der Nationalsozialisten eine große Schlägerei. Die Polizei mußte Schreckschüsse abgeben. Es gab mehrere Verletzte.

Ein polnisches Militärflugzeug ist bei Schneidemühl auf deutschem Boden notgelandet. Die beiden festgenommenen Piloten wollen sich bei dem diesigen Wetter werflos haben.

Gegen die Entwässerung der schweizerischen Gebirgsgegenden will die Regierung Maßnahmen treffen. Es ist gedacht an die Gewährung langfristiger landwirtschaftlicher Darlehen zu ermäßigtem Zinsfuß für diese Bevölkerung, an finanzielle Beihilfen der besonders mit Armenlasten schwer bedrückten Gemeinden.

Fehlbetrag der italienischen Staatsrechnungen. Die italienische Staatsrechnung schließt am 30. Juni, am Ende des Rechnungsjahres 1930/31, mit einem Defizit von 896 Millionen Lire ab. Der Monat Juni selbst brachte gegenüber dem Voranschlag einen Überschuß von 101 Millionen Lire.

Ein Räte-Palast. Innerhalb der Sowjetunion wird eine Konkurrenz ausgeschrieben, um Bauprojekte für den geplanten Bau eines Palastes der Sowjets zu erlangen. Der Palast der Räte soll mit allen Einrichtungen der Kunst versehen sein und insbesondere dazu dienen, den Mittelpunkt für große Volksaufzüge und Massenundgebungen zu bilden. Er wird in Moskau am Ufer der Moskwa, südlich des Kreml, errichtet werden; dort, wo gegenwärtig die Erlöserathebedale steht. Die Erlöserathebedale und ein ganzer Häuserblock werden abgetragen.

Defizit des australischen Bundes. Bei Vorlegung des Budgets im australischen Parlament kündigte der Finanzminister an, daß das Defizit des australischen Bundes während des laufenden Jahres auf 17 215 662 Pfund Sterling anstiegen sei.

Bayerischer Bühnenspektakel. Die „Tannhäuser“-Auführungen finden am 21. Juli, am 1., 5., 8. und 17. August statt. Sie weisen unter Maestro Toscaninis Leitung folgende Besetzung auf: Hermann, Landgraf von Thüringen: Jvar Andersen — Josef v. Manowarda. Tannhäuser: Lauritz Melchior — Egidmund Pilmsch. Wolfram von Eschenbach: Gerhard Hüsch. Walther von der Vogelweide: Gustav Nödin. Vitzhoff: Georg von Tschurtschenthaler. Heinrich der Schreyber: Joachim Sattler. Reinmar von Zweter: Desjö Emter. Elisabeth, Nichte des Landgrafen: Maria Müller. Venus: Nany Gelm. Ein junger Hirt: Erna Berger. Rudolf von Laban mit seiner Tanzgruppe hat wiederum die Choreographie des Bacchanals übernommen.

Schaffung eines Ederblom-Fonds. In Stockholm wurde ein Aufruf erlassen, in dem die gesamte Bevölkerung Schwedens aufgerufen wird, an der Bildung eines Fonds teilzunehmen, der den Namen des verstorbenen Erbschafts Ederblom tragen soll. Der Fonds soll zur Verwirklichung der großen Gedanken Ederbloms — skandinavische Arbeit, Völkerverbrüderung, Friede, die Einheit der Kirchen usw. — dienen. Der Aufruf ist vom Kronprinzen und 30 hervorragenden Persönlichkeiten unterzeichnet.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigenblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 29

Zeitung: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zugügig Porto vom Verlage Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 14, bezogen werden

21. Juli 1931

Badisches Notgesetz

— Änderungen in den Befolungsbezügen —

Das Notgesetz vom 9. Juli 1931 sieht neben anderem besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Beamtenbefolgung vor. Hierbei ist nicht nur an die Prozentige Kürzung der Dienstbezüge gedacht, sondern auch an Änderungen des Befolungsgebühres vom 24. Februar 1928, auf deren Tragweite hier aufmerksam gemacht wird.

So ist beispielsweise bestimmt, daß die Vorschriften in der Überleitungsbestimmung zu Gruppe 2 c der Befolungsordnung A, wonach

a) Beamte mit Bezügen der alten Befolungsgruppe A X ein um zwei Jahre verbessertes Befolungsdienstalter (fünftigt BbA. abgekürzt), und

b) Beamte mit den Bezügen der alten Befolungsgruppe A XI ein um 6 Jahre verbessertes Befolungsdienstalter erhielten,

dahin abgeändert ist, (und zwar gemäß § 7 der Vorschriften im zweiten Teil, Kapitel I der zweiten Reichsnotverordnung — Nr. 50, S. 279 —), daß beim Übertritt aus Gruppe A X nach 2 c das BbA. unverändert bleibt und beim Übertritt aus Gruppe A XI nach 2 c das BbA. nicht um 6, sondern nur um 4 Jahre verbessert wird. Auf Grund dieser Bestimmung in § 5 Abs. 1 Buchst. c des Notgesetzes, sind die Befolungsdienstalter sehr vieler, ebendam in Gr. X und XI der früheren Befolungsordnung eingestuft gewesener Beamten neu fest- und demzufolge auch ihre Bezüge dementsprechend (d. h. jeweils um eine Gehaltsstufe) herabzusetzen.

Beispiele:

Regierungsrat, früher in Gr. X mit einem BbA. vom 1. Oktober 1926, erhielt bei der Überleitung auf 1. Oktober 1927 in Gr. 2 c die Bezüge der dritten Gehaltsstufe mit 5600 RM Grundgehalt; nach dem Notgesetz bleibt sein BbA. in Gr. 2 c auf 1. Oktober 1927 bestehen, sein Grundgehalt auf 1. Oktober 1927 beträgt deshalb nur 5200 RM, heute also statt 6000 RM nur 5600 RM; damit erniedrigt sich aber auch nach dem Wohnungsgeldzuschuß von seither jährlich 1368 RM auf 1008 RM.

Forstrat, früher in Gr. XI mit einem BbA. vom 1. Oktober 1919, erhielt bei der Überleitung auf 1. Oktober 1927 in Gr. 2 c die Bezüge der siebenten Gehaltsstufe mit 7500 Reichsmark Grundgehalt; nach dem Notgesetz wird sein BbA. statt bisher 1. Oktober 1918 in Gr. 2 c auf 1. Oktober 1927 festgesetzt, sein Grundgehalt auf 1. Oktober 1927 beträgt deshalb nur 7200 RM, heute also statt 7800 Reichsmark nur 7500 RM.

Auf die hiernach vom 1. August 1931 an herabgesetzten Dienstbezüge sind sodann noch die Gehaltskürzungen nach der Badischen und nach den Reichsnotverordnungen anzuwenden.

Eine andere, einschneidende Abänderung besagt, daß ledige, außerplanmäßige Beamte mit Ausnahme der Geistlichen mit mehr als sieben Vergütungsdienstjahren und der Schwerbeschädigten keinen Wohnungsgeldzuschuß mehr erhalten,

aufßerdem werden durch eine Neufassung der Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten deren Dienstbezüge überhaupt zum Teil erheblich herabgesetzt.

So erhalten beispielsweise Beamte, die ihr erste planmäßige Anstellung in Befolungsgruppe A 2 finden (Rechts-, Ge-

richts-, Fortstufen u. dgl.) im 1. Vergütungsdienstjahre statt bisher jährlich 4000 RM, nur noch jährlich 3000 RM.

1. Beispiel:

Rechtsassessor, ledig, unter 45 Jahren, wohnhaft in Ortsklasse A, im 1. Vergütungsdienstjahre, erhielt seither an Grundvergütung monatlich: 333,33 RM, Wohnungsgeldzuschuß 61 RM, auf 394,33 RM;

ab 1. August 1931: Grundvergütung 250 RM, Wohnungsgeldzuschuß 60 RM, auf 310 RM.

Vergleich der Nettoeinkünfte nach dem Stand am 1. April 1930 und vom 1. August 1931:

1. April 1930: Bruttobezug 394,33 RM, ab die Lohnsteuer mit 26 RM = 368,33 RM; 1. August 1931: Bruttobezug 250 RM, ab die badische Kürzung mit 12,50 RM, ab die Reichskürzung mit 15 + 10 RM = 27,50 RM, verbleiben 212,50 RM. Hiervon weiter ab a) Lohnsteuer mit 11 RM, b) Vermögenssteuer mit 1,10 RM = 12,10 RM, verbleiben zuletzt 200,40 RM; gegen 1. April 1930 weniger 167,98 RM.

2. Beispiel:

Außerplanmäßiger Zivilantwörter für Kantleitstellen der Befolungsgruppe 8, ledig, unter 45 Jahren, im 1. Vergütungsdienstjahre, erhielt seither an Grundvergütung monatlich: 137,50 RM, an Wohnungsgeldzuschuß monatlich 44,50 RM, auf 182 RM; ab 1. August 1931: Grundvergütung monatlich 125 RM, Wohnungsgeldzuschuß monatlich 40 RM, auf 165 RM.

Vergleich seiner Nettoeinkünfte nach dem Stand vom 1. April 1930 und vom 1. August 1931:

1. April 1930: Bruttobezug 182 RM, ab die Lohnsteuer mit 6 RM = 176 RM; 1. August 1931: Bruttobezug 125 RM, ab die zweite Reichskürzung mit 5 RM, verbleiben 120 RM (badische Kürzung und erste Reichskürzung entfällt wegen der Freigrenze von 2000 bzw. 1500 RM). Hiervon weiter ab die Lohnsteuer mit 2 RM, verbleiben zuletzt 118 RM; gegen 1. April 1930 weniger 58 RM.

Diese erhebliche Herabsetzung der Bezüge der ledigen außerplanmäßigen Beamten folgt dem Bestreben, deren Befolungsregelung wieder mehr den Verhältnissen der Vorkriegszeit anzunähern.

Die neue Dienstreisefreistellung

Das badische Staatsministerium hat eine neue Dienstreisefreistellung herausgegeben. Danach erhalten die planmäßigen Beamten bei Dienstreisen zur Fortsetzung ihres Mehraufwandes gegenüber dem gewöhnlichen Aufwand eine Reisefreistellung, bestehend aus Tagesgeld, Übernachtungsgeld, Fahrkostenersatz, Weggeld und Ersatz notwendiger Nebenkosten.

Eine Dienstreife liegt nur dann vor, wenn sich der Beamte aus dienstlichen Gründen mindestens zwei Kilometer von seiner Ortsgrenze entfernen muß. Das volle Tagesgeld beträgt je nach der Befolungsgruppe 4,20 bis 12 RM. Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertage angetreten und beendet werden, und nicht mehr als fünf Stunden dauern, wird kein Tagesgeld gewährt. Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Beamte ohne eigenen Hausstand erhalten drei Viertel des zuständigen Tagesgeldes. Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten je

nach der Befolungsgruppe 3,20 bis 7,20 RM, für teure Orte 3,60 bis 9,60 RM. Für Strecken, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstige öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind dem Beamten an Fahrtkosten die wirklich erwachsenen Ausgaben einschließlich der Kosten für Beförderung des notwendigen Gepäcks zu erstatten. Wird eine niedrigere Klasse benutzt, als zulässig ist, so darf nur der wirklich entrichtete Fahrpreis angerechnet werden. Bei Begleitern, die nicht mit öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird bei Entfernungen von mindestens zwei Kilometer des Hin- und Rückwegs ein Weggeld von 15 Pf. gewährt.

Die bei einer Dienstreife entstehenden notwendigen Nebenkosten werden erstattet, soweit sie angemessen sind. Bei außerordentlichem Aufwand kann das vorgelegte Ministerium einen Zuschuß bewilligen. Für Amtsbegleitern kann eine besondere Regelung vorgeschrieben werden. Bei täglicher Mithilfe an den Wohnort wird Befreiungstagegeld bzw. ein Zuschuß gewährt. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Finanzministerium besondere Vorschriften für die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes (Polizei und Gendarmerie einschließlich des Verwaltungsdienstes) zu erlassen. Die Vorschriften der neuen Verordnung gelten auch für die außerplanmäßigen Beamten und die Beamten im Probendienst.

Grundlegende Reichsgerichtsentscheidung zum Beamtengehaltsabbau in den Ländern

Das Reichsgericht hat in der Wartegeldklage zweier zur Disposition gestellter odenburgischer Staatsminister über die Frage, ob ein landesgesetzlicher Vorbehalt, die ursprünglich in Übereinstimmung mit bestimmten Reichsbeamtengehaltsätzen festgesetzten Gehaltsätze der Landesbeamten später wieder herabzusetzen oder durch eine Höchstgrenze zu beschränken, vereinbart ist mit der in Artikel 129 der Reichsverfassung ausgeprägten Gewährleistung der wohlverworbenen Rechte der Beamten entschieden und dazu ausgeführt:

Die Reichsverfassung will die „wohlverworbenen Rechte“ der Beamten schützen; welche Rechte aber im Sinne der Reichsverfassung wohlverworfen sind, muß den Gesetzen entnommen werden, welche diese Rechte begründet haben. Werden z. B. vom Gesetz Beamtenbezüge nur widerrufen oder auf bestimmte Zeit gewährt, so werden sie nur mit dieser Beschränkung erworben; sie fallen weg mit dem Widerruf oder mit dem Ablauf der bestimmten Zeit. In gleicher Weise — entgegen einer verbreiteten Meinung — ist der Fall zu beurteilen, daß Bezüge durch Gesetze mit dem Vorbehalt der Änderung durch einfache Gesetze gewährt werden. Das Recht auf sie wird nur mit dieser ihm innewohnenden Beschränkung, nicht unabhängig von ihr, erworben. Die auf dem Vorbehaltswege erfolgende Änderung, im besonderen Herabsetzung der Bezüge verlegt daher nicht wohlverworbenen Rechte. Gewisse Grenzen müssen allerdings gerade im Sinne der Reichsverfassung anerkannt werden, und es muß eine andere rechtliche Beurteilung Platz greifen, wenn der gesetzliche Vorbehalt auch die Ermächtigung zu einer Herabsetzung der Art und des Umfanges geben soll, daß damit die wesentlichen Grundlagen des Berufsbeamtentums, dessen Fortbestand Artikel 129 verfassungsmäßig sichern soll, sein Aufbau die ganze Stellung des Beamten, im besonderen auch die dauernde Gewährung eines standesgemäßen Unterhalts berührt werden.

großer **Saison-Ausverkauf** vom 18. Juli bis 1. August
In allen Abteilungen sind große Posten — nur Qualitätsware — mit **gewaltiger Preisermäßigung** zum Verkauf gestellt.
10% Extra-Ver-gütung auf alle nicht reduzierten Waren
Carl Schöpff Karlsruhe **Marktplatz**
Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, sowie Stoffe jeder Art.

Entlasten Sie den Geldmarkt
Zahlen Sie bargeldlos!
Wenn Ihre Bank nichts auszahlt, so können Sie doch über die Hälfte Ihres Guthabens verfügen. Sie können den Betrag bargeldlos überweisen lassen. Formulare hierzu stellen wir zur Verfügung. Kaufen Sie jetzt schnell noch zu den gedrückten Preisen, die der Klärstreik erzeugte. Die groß einsetzende Nachfrage wird bestimmt die Preise jetzt wieder auf den normalen Stand bringen, vielleicht sogar darüber.
MÖBEL HAUS CARL AUG. MARX MARKTPLATZ
Das führende Haus für geschmackvolle preiswerte Qualitäts-Möbel L. 315
Wir werben für Sie!

Hochbauarbeiten für die Spielhalle eines Erziehungshomes des Reichsbahn-Waisenhorts in Freiburg i. Br. nach den vom Reichsverdingungsamt aufgestellten allgemeinen Bestimmungen öffentlich zu vergeben: Erd-, Beton-, Mauer-, Steinhauer (rote Natursteine 19 m³, gelblich- oder gelblich-weiße Natur- oder Kunststeine 22 m³, Kunstgranitsteine 2,5 m³), Zimmer-, Grobchlofer-, Entwässerungs- und Installationsarbeiten. Pläne und Bedingnisheft beim Reichsbahn-Neubauamt Freiburg, Wilhelmstr. 48 III, Zimmer 19, von 8—12 Uhr zur Einsicht, daselbst auch Abgabe der Angebotsurkunde, solange Vorrat reicht. Kein Versand nach auswärts. Angebote mit entsprechender Aufschrift postfrei bis 4. 8. 31, 11 Uhr, bei mir eingereicht. Zuschlagsfrist 3 Wochen. Freiburg, den 20. 7. 31. R. 570 Reichsbahn-Neubauamt.

R. 995. Karlsruhe. Über das Vermögen der Firma **Konrad Schwarz**, Spezialgeschäft für sanitäre Hausinstallation und Belichtung in Karlsruhe, Waldstr. 50, wurde heute nachmittag 5 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Waertter in Karlsruhe, Kaiserstr. 154. Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1931 beim Gerichte anzumelden. Termin zur Wahl eines Gläubigerausschusses, zur Entschädigung über die in § 132 der Konkursordnung be-

gezeichneten Gegenstände ist am: Montag, den 10. August 1931, nachmittags 4 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Adamiestrasse 8, 3. Stoc, Zimmer 246 und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am: Freitag, den 18. September 1931, nachmittags 1/2 4 Uhr, vor dem Amtsgericht Karlsruhe, Adamiestrasse 4, 2. Stoc, Zimmer Nr. 131. Der Gegenstände der Konkursmasse befindet sich schuldet, darf nichts mehr an den Gemeindefuldner leisten. Der Besitz der Sache und ein Anspruch auf absonderte Befriedigung daraus, ist dem Konkursverwalter bis 1. September 1931 anzuzeigen. Karlsruhe, den 17. Juli 1931. Geschäftsstelle des Amtsgerichts A. 7.

R. 572. Offenburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Richard Düker, alleiniger Inhaber der Fa. Richard Düker, Farben und Lacke in Offenburg ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abstim-mung über den vom Gemeindefuldner gemachten Zwangsvollstreckungsvorschlag bestimmt auf: Donnerstag, den 18. August 1931, nachm. 4 Uhr vor dem Bad. Amtsgericht Offenburg 2. Stoc, Zimmer 6. Der Vergleichsvorschlag und die hierüber abgegebenen Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Offenburg, den 18. Juli 1931. Geschäftsstelle d. Amtsgerichts II


Sommer-Operette im Städt. Konzerthaus
Mittwoch, den 22. Juli 1931
Zum erstenmal **Hoheit tanzt Walzer**
Operette von Leo Ascher
Dirigent: Filzer
Regie: Reifner
Mitwirkende:
Löffler, Jensen, Bruscha, Macher, Reberer, E. Rivinius, H. Rivinius, Jessner, Fiegler, Lindemann, Kurr, Rechner, Inge Sonntag, Josef Sonntag, Schnitzer, Kuhne.
Anfang 20 Ende 23 Preise 1—4 RM.
Do. 22. 7. Ein Walzertraum. Fr. 24. 7. Hoheit tanzt Walzer. Sa. 25. 7. Die Hofe von Istanbul. So. 26. 7. Hoheit tanzt Walzer.

Nächste Woche
Geldlotterie Ziehung 29. VII. 31.
10000
4000
3000
1000
Los 1.-, Porto u. Liste 30 Pf. Auf 10 Lfd. Nr. 1 Gewinn garantiert!
Stürmer Mannheim O 7 11 Postsch. 179 49 Karlsruhe u. alle Verkaufsstellen
PORPHYRWERK DOSENHEIM
HAND VATER DOSENHEIM, BERGSTR.
Ihrer aus Stahl-blechen und Holz erstklassig
STRASSENBAU-MATERIAL
Unser **Saison-Ausverkauf**
bietet enorme Vorteile zur Eindeckung von Manufakturwaren aller Art, Herren- und Damen-Kleiderstoffen, Aussteuer-Artikeln usw. L. 314
Malthaner & Hauschwitz Karlsruhe, Waldhornstraße 19